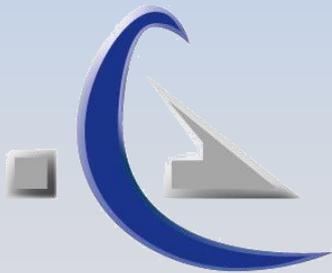


Das ZGS-System - ein Übergangsmodell zur Einfachsteuer - auf einen Blick



Die Einfachsteuer
des Heidelberger Steuerkreises

Reformziele 1

- **Steuern auf den Unternehmensgewinn:**
 - Progressive oder nach Wahl proportionale Besteuerung von personengebundenen Unternehmen zurückbehaltener zinsbereinigter Gewinne (siehe S. 6);
 - Proportionale Besteuerung der Unternehmensgewinne von Publikumsgesellschaften gemäß Körperschaftsteuer.
- **Steuer auf Kapitalerträge :**
 - Proportionale Besteuerung zinsbereinigter Erträge aus Finanzanlagen, die auf qualifizierten Bankkonten gehalten werden. Diese werden von zertifizierten Banken und anderen Finanzinstituten für den Bürger geführt.
- **Steuer auf das für den Konsum und andere private Zwecke entnommenen Erträge:**
 - Progressive Besteuerung aus Betrieben von Unternehmen entnommene Gewinne, die proportional versteuert wurden, sowie aus qualifizierten Bankkonten entnommene Kapitalerträge;
 - Anrechnung von Vorbelastungen durch Quellensteuern.

Reformziele 2

- **Reform des Einkommensteuertarifs**

- Ersatz des Formeltarifs der Einkommensteuer durch einen Stufentarif
- Bemessungsgrundlage zur Anwendung des Tarifs ist der Gesamtbetrag von Einkünften aus Erwerbstätigkeiten (Markteinkommen)

- **Reform der Entlastung aus steuerlich anerkannten Privataufwendungen**

- Von der tariflichen Steuerschuld ist eine Steuergutschrift abzugsfähig – sie ergibt sich durch Anwendung eines einheitlichen Entlastungssatzes auf den Gesamtbetrag steuerlich anerkannter Privataufwendungen (siehe S. 16)
- Die Entlastung für den existentiellen Lebensbedarf der Kinder erfolgt nur noch über das Kindergeld



Reformziele 3

- **Kommunale Gewinnsteuer:**
 - Ersatz der Gewerbesteuer durch die **Gemeindewirtschaftsteuer**, der Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte sowie langfristig auch Vermieter und Verpächter unterliegen;
 - Bemessungsgrundlage der Gemeindewirtschaftsteuer ist der Gewinn der auf dem Gemeindegebiet operierenden Betriebe nach Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer - gemeindescharf und ihrem Objektsteuercharakter entsprechend abgegrenzt;
 - der von der Betriebsgemeinde festzusetzenden Steuersatz soll langfristig 15 % nicht überschreiten.



Reformziele 4

- **Kommunale Einkommensteuer:**

Der Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer ihrer Bürger wird durch eine von der Wohngemeinde mit einem Satz von höchstens 5 % erhobene kommunale Einkommensteuer ersetzt.

- **Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer**

wird erhöht und nach Löhnen der Unternehmen und Behörden des Bundes und der Länder sowie nach Realkapitaleinsatz von Unternehmen gemeindescharf verteilt.

- **Grundsteuer**

wird neu nach Bodenrichtwerten erhoben und bezüglich Art und Umfang der Flächennutzung ökologisch ausgerichtet.



Zinsbereinigung der Gewinne personengebundener Unternehmen

- **Personengebundene Unternehmen sind**
 - **Einzelunternehmen;**
 - Unternehmen von **Personengesellschaften** mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, an deren Gewinn/Verlust natürliche Personen unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind;
 - Unternehmen **persönlich geführter Kapitalgesellschaften (GmbHs u. Ä.)** mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, deren Anteile mehrheitlich unmittelbar natürlichen Personen gehören und nicht auf Börsen oder ähnlichen Plätzen gehandelt werden.
- Gewinne werden nach der **Vermögensrechnung** oder nach der **Kassenrechnung** (Überschussrechnung) unter Abzug von Schutzzinsen (siehe S. 11 und 12) ermittelt.
- Entscheiden sich die Gesellschafter einer persönlich geführten Kapitalgesellschaft mehrheitlich für deren Behandlung als Transparenzgesellschaft, so werden ihre **Anteile am Unternehmensgewinn** so ‚transparent‘ **besteuert** wie die Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft.

Gewinnsteuerliche Behandlung von Erträgen aus Beteiligungen an Publikumsgesellschaften

- **Erträge aus wesentlichen Beteiligungen** (mindestens 20 % des Grund- oder Stammkapitals): Dividenden und Gewinne/Verluste aus Anteilsveräußerungen sind auf der Unternehmensebene steuerfrei.
- **Erträge aus nichtwesentlichen Beteiligungen** (weniger als 20 % des Grund- oder Stammkapitals): Dividenden sind auf der Unternehmensebene steuerfrei, Gewinne/Verluste aus Anteilsveräußerungen sind steuerpflichtig.
- **Beteiligungen** sind im Anlagevermögen eines Unternehmens gehaltene Anteile an Gesellschaften.



Führung von Besteuerungskonten

Der Unternehmer und der Gesellschafter einer **Transparenzgesellschaft** (Personengesellschaft und persönlich geführten Kapitalgesellschaft) haben die Wahl, den thesaurierten zinsbereinigten Gewinn progressiv oder proportional zu versteuern. Wird ein Teil des thesaurierten Gewinns proportional versteuert, so sind Besteuerungskonten zu führen.

Im **Nachversteuerungskonto** (NaKo) sind die Gewinnteile abzüglich ihrer Steuer zu verzeichnen. Außerdem die steuerfreien Erträge aus Beteiligungen an Publikumsgesellschaften sowie die Schutzzinsen. Entnahmen aus dem NaKo unterliegen der progressiven Einkommensteuer unter Anrechnung von Vorbelastungen.

Im **Entnahmekonto** (EnKo) sind Einlagen und jene thesaurierten Gewinnteile zu verzeichnen, die progressiv versteuert wurden, sowie der aus dem Privatvermögen geleistete Betrag der proportionalen Gewinnsteuer. Aus dem Enko kann steuerfrei entnommen werden.

Steuerliche Behandlung von Verlusten

- **Unbegrenzter Vortrag in zukünftige Veranlagungszeiträume:**
 - bei der Versteuerung zinsbereinigter Gewinne sind neben dem Verlustbetrag selbst auch die darauf entfallenden Schutzzinsen (siehe S. 11) unbegrenzt vortragsfähig;
- **Verrechnung in zukünftigen Veranlagungszeiträumen**
 - mit zinsbereinigt ermittelten Gewinnen **einschließlich** der auf den Verlustvortrag entfallenden **Schutzzinsen**;
 - mit anderen steuerpflichtigen Einkünften **ohne Schutzzinsen** sowie auch mit dem steuerpflichtigen Einkommen der vorhergehenden zwei Veranlagungszeiträume (**Verlustrücktrag**).



Einkünfte aus Kapitalvermögen

- **Einkünfte aus Finanzanlagen, die auf einem qualifizierten Bankkonto (QBK) gehalten werden:**
 - **Steuerfrei** sind laufende Einkünfte aus Beteiligungen an Publikumsgesellschaften sowie Gewinne/Verluste aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen (Mindestanteil 20%);
 - **proportional zu versteuern** sind laufende Einkünfte aus verzinslichen Wertpapieren soweit sie jeweils den Betrag der Schutzzinsen (siehe S. 11) übersteigen;
 - **proportional zu versteuern** sind Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung verzinslicher Wertpapiere und nichtwesentlicher Anteile an Publikumsgesellschaften.
- **Einkünfte aus außerhalb eines QBK gehaltenem Kapitalvermögen**
 - sind **progressiv zu versteuern**.

Schutzzinsen

- Bei personengebundenen Unternehmen ergeben sich die abziehbaren Schutzzinsen durch Anwendung des betreffenden Schutzzinssatzes σ_G auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital (siehe S. 12) des Unternehmens bzw. auf den aus dem letzten Veranlagungszeitraum vorgetragenen Verlust.
- Bei steuerpflichtigen Einkünften aus Finanzkapital eines QBK oder eines Betriebes ergeben sich die abziehbaren Schutzzinsen durch Anwendung des Schutzzinssatzes σ_K auf den Kapitalbestand am Anfang des Jahres.
- Der Eigenkapitalzins σ_G bzw. σ_K entspricht der um 2 Prozentpunkte bzw. 1 Prozentpunkt erhöhten Rendite für zehnjährige staatliche Benchmark-Anleihen des Euro-Währungsgebiets gemäß Bekanntgabe der Europäischen Zentralbank im Dezember des dem relevanten Steuerjahr vorausgehenden Jahres und beträgt mindestens 2 % bzw. 1 %.

Eigenkapital für Schutzzinsen

- **Maßgebendes Eigenkapital bei Kassenrechnern:**
Immaterielle Anlagen, Sachanlagen, Kapitalforderungen, Beteiligungen des Umlaufvermögens und Kassenbestände abzüglich der darauf entfallenden Schulden und der Kapitalverbindlichkeiten am Jahresanfang.
- **Maßgebendes Eigenkapital bei Vermögensrechnern:**
Eigenkapital nach Steuerbilanz (unter Einschluss von Rückstellungen und Verbindlichkeiten für noch zu zahlende Gewinnsteuern) abzüglich aller Beteiligungen, jeweils am Jahresanfang .
- **Berücksichtigungsfähiges Eigenkapital:**
Maßgebendes Eigenkapital abzüglich (zeitanteilig) seiner unterjährigen Minderungen und zuzüglich (zeitanteilig) seiner unterjährigen Erhöhungen.
- **Bei steuerpflichtigen Kapitalerträgen** ist als Eigenkapital der Kapitalbestand am Jahresanfang berücksichtigungsfähig.



Steuertarife

- Satz der Körperschaftsteuer und Sondertarif G der Einkommensteuer auf den nach Wahl thesaurierten Teil der Gewinne personengebundener Unternehmen: 15 %;
- Sondertarif K der Einkommensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge eines QBK: z. B. 27 %;
- Satz der kommunalen Gewinnsteuer: maximal 15%;
- Satz der kommunalen Einkommensteuer: maximal 5 %;
- Ersatz des Formeltarifs der föderalen Einkommensteuer durch einen Stufentarif (siehe S. 14).



Bemessungsgrundlage und Tarif der Einkommensteuer

- **Bemessungsgrundlage:**

Das nach dem objektiven Nettoprinzip ermittelte Markteinkommen abzüglich bzw. zuzüglich Einkommensverlagerungen (geleistetes bzw. erhaltenes Einkommen für den gesetzlichen Unterhalt etc.) sowie abzüglich eines Verlustvortrags.

- **Beispiel eines Stufentarifs einschließlich eines kommunalen Satz von 5 %:**

Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz
von 1 € bis 25 000 €	20 %
von 25 001 € bis 40 000 €	30 %
von 40 001 € bis 55 000 €	40 %
von 55 001 € bis 255 000 €	45 %
ab 255 001 €	50 %

Anrechnung von Quellensteuern

- Bei einem QBK zufließenden Einkünften aus Kapitalvermögen werden die darauf von der Zahlstelle einbehaltenen und abgeführten Beträge der **Kapitalertragsteuer** vom kontoführenden Institut erstattet. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen außerhalb eines QBK wird die Kapitalsteuer anlässlich einer progressiven Versteuerung auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.
- Die auf den progressiv versteuerten Gewinnanteil entfallende **kommunale Gewinnsteuer und Körperschaftsteuer** persönlich geführter Kapitalgesellschaften werden auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.
- Bei der progressiven Versteuerung von **Entnahmen aus dem NaKo** von Betrieben und qualifizierten Bankkonten werden standardisierte Quellensteuern z. B. von 27 % nach einem Bruttoverfahren angerechnet. Hiervon ausgenommen sind – voll steuerpflichtige - Entnahmen von Schutzzinsen und belastungsfrei thesaurierte Kapitalerträge.

Entlastungen und Zahllast

- Eine Entlastung für den Lebensunterhalt und die Erziehung von Kindern wird durch ein angemessenes **Kindergeld** gewährleistet.
- Für **andere** steuerlich anerkannte **persönliche Aufwendungen** (Grundfreibetrag von 10000 €/20000 € für Einzelpersonen/Verheiratete) , Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen, Spenden, Beiträge zu politischen Parteien u.a.) wird bei den Einkommensteuern jeweils eine **Steuergutschrift** gewährt. Sie ergibt sich durch Anwendung des jeweiligen Entlastungssatzes - z. B. von 20 % (föderal) bzw. 5% (kommunal) - auf den Gesamtbetrag aller Aufwendungen.
- Die von jedem steuerpflichtigen Bürger **zu zahlende föderale bzw. kommunale Einkommensteuer** ergibt sich, indem von der jeweiligen tariflichen Steuerschuld die föderale bzw. kommunale Steuergutschrift abgezogen wird.

Milderung der Doppelbelastung marktüblicher Renditen des Sparkapitals

- Eine erste Milderung der Doppelbelastung marktüblicher Renditen des in Unternehmen oder auf Kapitalmärkten angelegten Sparkapitals ergibt sich daraus, dass solche **Erträge** vom Anleger **steuerfrei investiert werden** können.
- Es verbleibt aber die Vorbelastung aus der Versteuerung des für die Bildung von Sparkapital verwendeten Einkommens. Eine Doppelbelastung begrenzten Umfangs kann durch einen angemessenen Freibetrag verhindert werden.
 - **Sparerfreibetrag:** Produkt aus Schutzzinssatz (σ_K - siehe S. 11) und Sparkapital, wofür es eine Obergrenze gibt;
 - Umbuchung des jährlich – unabhängig von tatsächlich in dem betreffenden Jahr erzielten Einkünften – gewährten Freibetrags vom NaKo ins EnKo eines Betriebes bzw. qualifizierten Bankkontos;
 - Für außerhalb eines QBK zugeflossene Einkünfte aus Kapitalvermögen gibt es keinen Sparerfreibetrag.